

Nummer			Seite
16/2009	Kreis Gütersloh	Holzheizkraftwerk in 33415 Verl, Zum Meierhof 95 - Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz	1435
17/2009	Kreis Gütersloh	Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	1437
18/2009	Stadt Bielefeld	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 13" vom 19.12.2003 in der Fassung vom 26.02.2009	1438
19/2009	Volkshochschule Ravensberg	Haushaltssatzung der Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2009 vom 11.02.2009	1441

16/2009 Kreis Gütersloh

Holzheizkraftwerk in 33415 Verl, Zum Meierhof 95 Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die **Gemeinde Verl, Paderborner Straße 5, 33415 Verl**, beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Holzheizwerkes zum Betrieb mit naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.500 KW.

Standort der Anlage:

Adresse: Zum Meierhof 95, 33415 Verl
Gemarkung: Verl
Flur: 11
Flurstück: 533

Die v. g. Anlage ist der Ziff. 1.2 Spalte 2 a) des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein so genanntes vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Auf Antrag des Trägers des Vorhabens wird das Verfahren gem. § 19 Abs. 3 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Seite 1435

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom **21.04.2009 bis einschließlich 20.05.2009** bei der Kreisverwaltung Gütersloh und bei der Gemeinde Verl aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh
FB Bauordnung, Anmeldung Zimmer 518:

- montags bis freitags von 08⁰⁰ Uhr bis 12⁰⁰
- montags bis mittwochs von 14⁰⁰ bis 15³⁰ Uhr
- donnerstags von 14⁰⁰ bis 17³⁰ Uhr

- sowie nach Vereinbarung Tel.: 05241/85-1959

Bei der Gemeinde Verl, Rathaus Zimmer 207, Paderborner Straße 5, 33415 Verl:

- montags bis freitags von 08⁰⁰ Uhr bis 12³⁰
- montags bis donnerstags von 14⁰⁰ bis 16³⁰ Uhr

- sowie nach Vereinbarung Tel.: 05246/961-245

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **03.06.2009**) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden vorgebracht werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der v.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, so weit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern.

Findet auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der vorgebrachten Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst für den

18.06.2009, ab 10.00 Uhr

anberaamt.

Er wird dann gegebenenfalls im großen Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Verl, Paderborner Straße 6, 33415 Verl durchgeführt..

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BlmSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden..

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BlmSchG). Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BlmSchG).

Aktenzeichen:
4.2-2252-09-44

Datum:
14.04.2009

Kreis Gütersloh – Der Landrat
Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen
Herzebrocker Strasse 140
33334 Gütersloh
Tel.: 05241/85-0

17/2009 Kreis Gütersloh

B e k a n n t m a c h u n g **für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der** **Europäischen Union (Unionsbürger)** **zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**

Am Sonntag, dem 07. Juni 2009, findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden. Einem Antrag, der erst nach dem 17. Mai 2009 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni

1999 oder am 13. Juni 2004 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuten Antrag nicht erforderlich. Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht in dem deutschen Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt dann für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie hier erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Gütersloh, den 24.03.2009
Der Kreiswahlleiter für die Europawahl im Kreis Gütersloh

Christian Jung
(Kreisdirektor)

18/2009 Stadt Bielefeld

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 13“ vom 19.12.2003 in der Fassung vom 26.02.2009

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), der §§ 10, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Ret-

tungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458 / SGV NRW 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 19.02.2009 folgende Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 13“ vom 19.12.2003 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Durch Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 17.08.1993 (MBL NRW S. 1542/SMBL NRW 2129) wurde als Standort des Rettungshubschraubers „Christoph 13“ Bielefeld benannt (Ziffer 2.2) und als regelmäßiger Einsatzbereich das Gebiet der Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn festgelegt.

(2) Die Stadt Bielefeld und die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn bilden nach § 10 Abs. 3 RettG eine Trägergemeinschaft für den Betrieb des Rettungshubschraubers „Christoph 13“.

(3) Durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 13“ vom 11.03., 19.03., 09.04., 20.04., 05.05. bzw. 17.06.1998 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 10.08.1998) wurde die Stadt Bielefeld mit den sich aus dem Betrieb und Einsatz des Rettungshubschraubers ergebenden Aufgaben betraut (Kernträger).

§ 2 Aufgaben

Im Rahmen der Notfallrettung (in der Regel im Gebiet, das in § 1 Abs. 1 bestimmt ist), hat der Rettungshubschrauber folgende Aufgaben:

- schnelle Heranführung des rettungsdienstlichen Einsatzpersonals an den Notfallort zur Durchführung lebensrettender Maßnahmen und Herstellung der Transportfähigkeit von Notfallpatienten (Primärversorgungsflüge);
- Transport von Notfallpatienten vom Notfallort in ein geeignetes Krankenhaus unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden (Primärtransportflüge);
- Transport medizinisch erstversorgter Patienten aus einem Krankenhaus in ein anderes für die weitere medizinische Versorgung geeignetes Krankenhaus nach ärztlicher Indikation (Sekundärtransportflüge);
- darüber hinaus kann er auch zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr und in besonders dringenden Fällen für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder medizinischem Gerät eingesetzt werden (Sachtransportflüge).

§ 3 Gebühren

(1) Für den Einsatz des Rettungshubschraubers erhebt die Stadt Bielefeld, die nach dem Willen der Trägergemeinschaft zum Erlass einer Gebührensatzung aufgrund der oben genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ermächtigt ist, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Einsatzes.

§ 4 Gebührenbefreiung

Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist - unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über die Geschäftsfähigkeit - derjenige, der die Leistungen des Luftrettungsdienstes

- in Anspruch nimmt,
- bestellt hat oder
- in dessen Auftrag die Leistung angefordert wird.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle missbräuchlicher Bestellung ist der Besteller gebührenpflichtig.

§ 6 Gebühreneinzug / Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld geltend gemacht. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 13“
vom 19.12.2003 in der Fassung
der 2. Nachtragssatzung
vom 26.02.2009

Gebührentarif

Gebühren für den Einsatz des Rettungshubschraubers pro Flugminute:

bei Primärversorgungsflügen	51,65 €
bei Primär- und Sekundärtransportflügen	51,65 €
bei Sachtransporten	51,65 €

*Die Satzung ist am 01.01.2004 in Kraft getreten.

*Die 1. Änderungssatzung ist am 01.07.2007 in Kraft getreten.

*Die 2. Änderungssatzung ist am 03.03.2009 in Kraft getreten.

19/2009 Volkshochschule Ravensberg

Haushaltssatzung der Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2009 vom 11.02.2009

Aufgrund des § 6 der Verbandssatzung und der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),- in der zur Zeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) – in der zur Zeit geltenden Fassung – hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Ravensberg mit Beschluss vom 10.02.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	973.300 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	970.400 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	973.300 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	963.400 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
--	-------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.000 EUR
--	------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 80.000 EUR festgesetzt.

§5

Die Verbandsumlage wird auf 332.000 EUR festgesetzt.

gez.
D. Baars
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez.
K. D. Menke
Mitglied der
Verbandsversammlung

gez.
B. Biniok
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 19 Abs. 2 des GkG erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung im § 5 ist vom Landrat des Kreises Gütersloh als untere Staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 06.03.2009 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Steinhagen, 19.03.2009

gez.
(Besser)
Verbandsvorsteher